

GEMEINDE NEUSTIFT

Bezirk Innsbruck Land

6167 Neustift Dorf Nr. 1 Tel 05226-2210-0 FAX-7

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Neustift i. St., kundgemacht am 03.11.2011, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2017 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2018 geändert wie folgt:

Abfallgebührenordnung

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde Neustift hebt zur Deckung des Aufwandes, der durch die Entsorgung von Abfällen und für die Bereitstellung von Anlagen sowie der Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer Weiteren Gebühr ein.

In diesen Gebühren ist die derzeit gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer von 10 Prozent nicht enthalten.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Abfallgebühren werden als Grundgebühr und Weitere Gebühr erhoben.
2. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Sammlung von Abfällen und Wertstoffen sowie der Abfallberatung.
3. Der Gebührenanspruch auf die Weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3

Grundgebühr

1. Der Gebührensatz für die Bemessung der jährlichen Grundgebühr beträgt für

a) Haushalte

Einpersonenhaushalte	€ 18,40 / = 100% exkl. MWSt.
Zweipersonenhaushalte	€ 36,80 / = 200% exkl. MWSt.
Dreipersonenhaushalte	€ 49,68 / = 270% exkl. MWSt.
Vierpersonenhaushalte	€ 62,56 / = 340% exkl. MWSt.
Fünfpersonenhaushalte	€ 75,44 / = 410% exkl. MWSt.
Sechs und mehr Personenhaushalte	€ 88,32 / = 480% exkl. MWSt.

Hinweis: Personal von Hotel- und Gastgewerbebetrieben werden für die Berechnung der Grundgebühr nicht herangezogen

b) sonstige Gebührenpflichtige € 18,40 / = 100% exkl. MWSt.

2. Die Grundgebühr für die sonstigen Gebührenpflichtigen wird in Hundertsätzen des Gebührensatzes nach § 3 Abs. 1 lit. b wie folgt bemessen:

a) Beherbergungsbetriebe in allen Formen, gewerblich bzw. nicht gewerblich geführt,
je 200 Gästenächtigungen 100 %

Als Abrechnungszeitraum gelten die Nächtigungszahlen vom Berichtsjahr.
Das ist der Zeitraum (12 Monate) vom 1.11 bis zum 31.10 des Vorjahres.
Bei neu errichteten Betrieben gilt für das erste Betriebsjahr je 3 Betten 100 %

b) Gastronomiebetriebe, Restaurants, Buffets, Imbissstuben, Ausschank in Lebensmittelmärkten
oder Tankstellen, etc.
je angefangene 10 Sitzplätze bzw. Stehplätze 100 %

wobei bei Gastronomiebetrieben mit Nächtigungsangebot bei der Ermittlung der
Sitzplatzanzahl die Bettenanzahl in Abzug gebracht wird.

c) Schutzhütten
wenn eine solche pro Jahr über eine Saison geöffnet hat
je 16 Schlafplätze 100 %
wenn eine solche pro Jahr über beide Saisonen geöffnet hat
je 8 Schlafplätze 100 %

d) Almbetriebe mit Gastwirtschaft
wenn eine solche pro Jahr über eine Saison geöffnet hat 300 %
wenn eine solche pro Jahr über beide Saisonen geöffnet hat 500 %

e) Gewerbebetriebe mit erhöhtem Abfallaufkommen wie Lebensmittelgeschäfte,
Tankstellenshops, Sport- und Modegeschäfte, Möbel und Einrichtungsgeschäfte,
Baumärkte und Lagerhaus ect.
je 2 Beschäftigte 100 %

f) alle anderen Gewerbebetriebe wie Sägewerke, Baugewerbe, Banken, Rechtsanwälte,
Reisebüros, Ärzte, Freiberufler, Kfz-Werkstätten, Industriebetriebe, ect.
je 4 Beschäftigte 100 %

g) Wochenendhäuser und Freizeitwohnsitze (ohne gemeldete Personen)
bis 50 m² Wohnnutzfläche 100 %
ab 50 m² Wohnnutzfläche 200 %

§ 4 Weitere Gebühren

1. Die Weitere Gebühr für Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle beinhaltet die Aufwände für die Sammlung und Entsorgung.

Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der weiteren Gebühren ist das gemäß Abfallordnung § 3 Abs. 5 u 6 vorgeschriebene Mindestbehältervolumen.

2. Die Weitere Gebühr für die entsorgten Abfallmengen beträgt bei

a) Restmüll

Behältersystemen - Gewichtserfassung € 0,35/kg exkl. MWSt.
Restmüllsäcke 60 Liter € 0,0455/Liter (2,73 €pro Sack) exkl. MWSt.

Sollte es bei der Gewichtserfassung zu einer Fehlwiegung oder einem Systemausfall kommen wird das Durchschnittsgewicht der letzten drei Entleerungen zur Verrechnung herangezogen.

b) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

Behältersystem (60,80,120,240 Liter)	€ 0,045/Liter exkl. MWSt. bei 45 Entleerungen pro Jahr
Bio Sacksystem 10 Liter (Privathaushalte)	€ 6,08 pro Person pro Jahr exkl. MWSt.
Hinweis: folgende Sammelvolumen sind darin enthalten	
1 Personen Haushalt	26 Säcke = 1 Rolle
2 bis 5 Personen Haushalt	52 Säcke = 2 Rollen
ab 6 Personen Haushalt	78 Säcke = 3 Rollen
Nachkauf Bioabfallsäcke 10 l	€ 10,64 exkl. MWSt (1 Rolle)

3. Sonstige Tarife – Recyclinghof

Die Tarife für Sperrmüll, Altholz, Bauschutt, Autoreifen, Schlachtabfälle und Tierkadaver, werden jährlich vom Gemeinderat beschlossen und in der Recyclinghoftarifliste öffentlich kundgemacht. Die Kosten für Abfallbehälter und Einstecksäcke für die Bioabfalltonnen werden zum Selbstkostenpreis weiterverrechnet.

§ 5

Vorschreibung, Änderungsstichtag und Fälligkeit

1. Die Vorschreibung der Grundgebühr und der weiteren Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle erfolgt Quartalsweise in vier Teilbeträgen. Bei Verwendung von Restmüllbehältern wird die weitere Gebühr nach dem tatsächlich erfassten Gewicht im folgenden Quartal vorgeschrieben.
2. Die Ermittlung der Personenzahl erfolgt über das Zentrale Melderegister (ZMR) jeweils unmittelbar vor der Quartalsvorschreibung.
3. Die Verrechnung des Nachkaufs von Restmüllsäcken oder Bioabfallsäcken erfolgt bei deren Aushändigung.

§ 6

Gebührensschuldner und gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht (§ 6 Tiroler Abfallgebührengesetz 1991).

§ 7
Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) nicht enthalten.

§ 8
Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Abfallgebührenordnung tritt am 1.1.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Abfallgebührenordnungen der Gemeinde Neustift außer Kraft.

Der Bürgermeister

Mag. Peter Schönherr